

Die Frist für die Anmeldung der Forderungen wird vom Konkursgerichte (Kreisgerichte) bestimmt und in dem die Konkursöffnung anordnenden Urteilsprüche bekanntgegeben. Die Anmeldefrist darf bis zu einem Monat betragen.

Die Forderungen sind bei der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts anzumelden. Die Anmeldungserklärung ist in bulgarischer Sprache abzufassen, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Sie muß ferner mit einer Stempelmarke von einem Lew (Franken) versehen sein. Gleichzeitig sind die Belege für die Forderungen (Wechsel, Rechnungen usw.) in Urschrift und Übersetzung, je mit einer Stempelmarke von einem Lew versehen, einzureichen.

Auswärtige Gläubiger müssen einen am Sitze des Konsulargerichts ansässigen Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Zustellungen ernennen. Andernfalls erfolgen die Zustellungen nur durch Niederlegung in der Gerichtsschreiberei.

Sofern vor der Eröffnung des Konkurses ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen um Zahlungsstundung einkommt, beträgt die Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten und kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

(Bericht des Kaiserlichen Konsulats in Sofia.)

Der diesjährige (7.) Kongress deutscher Kunstgewerbetreibender und Handwerker findet am 6. September zu Leipzig (Internationale Bauausstellung) statt. Tagesordnung: 1. Die offiziellen Vertreter des Handwerks. 2. Die Unsitten beim Kauf und Verkauf im Kunstgewerbe. 3. Antiquitäten und Kunstgewerbe. 4. Die Wirkung der neueren Erlasse auf das Submissionswesen. 5. Der unlautere Wettbewerb im Dekorationsgewerbe. Einladungen zu dieser für das Handwerk und Kunstgewerbe wichtigen Tagung versendet der Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes e. V., Geschäftsstelle Berlin W 57, Culmstraße 3.

Der Verband deutscher Stempelfabrikanten (Sitz Frankfurt a. M.) hält vom 19. bis 21. Juli in Leipzig im Hotel Sachsenhof seine 4. Hauptversammlung ab, mit der eine 2. Spezial-Stempel-Ausstellung verbunden sein wird, die von den besten Fabrikationsfirmen der Branche besichtigt wird. Die Ausstellung findet im Städtischen Kaufhause statt.

Post. — Für folgende Orte in Sachsen ist postalisch die in Klammern beigefugte nähere Bezeichnung eingeführt worden: Burkensdorf (Amtshauptm. Dippoldiswalde), Cuba (Amtshauptm. Chemnitz), Mittelfrohna und Niederfrohna (Amtshauptm. Chemnitz); in letzterem Ort ist eine Postanstalt errichtet. Zur Sicherung der richtigen Leitung empfiehlt es sich, bei der Aufschrift der Postsendung die vorgeschriebene Bezeichnung anzuwenden.

Personalnachrichten.

80. Geburtstag. — Am 13. Juli konnte Herr Jul. Bergas in Schleswig in seltener geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag begehen. Sein Name ist als Verleger vieler Werke besonders auf theologischem und pädagogischem Gebiete und als Drucker des evang.-luth. Gesangbuches für die Provinz Schleswig-Holstein in weiten Kreisen bekannt und angesehen. Im Laufe des Festtages gelangten eine große Anzahl Glückwünsche von fern und nah, von Behörden wie Privaten an das Geburtstagskind. Eine aus den Herren Hollesen-Flensburg, Detleffen, Jbbeken und Liesegang-Schleswig bestehende Deputation überreichte als Vertreter des Kreises Norden einen wunderschönen Blumenkorb von Rosen, die Zahl 80 in Weilchen zeigend. Das Personal der Buchdruckerei, von dem mancher schon ein ganzes Lebensalter im Dienst des Jubilars steht, gab dem verehrten Chef seine Liebe und Verehrung in einem schönen Blumenarrangement zu erkennen. Von S. M. dem Deutschen Kaiser hatte Herr Bergas einige Tage vorher den Roten Adlerorden 4. Klasse erhalten.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Prospektbeilagen zu Zeitschriften.

(Vgl. Nr. 62, 65, 71, 123 u. 134.)

Die in Nr. 134 mitgeteilte Einsendung der Seifensieder-Zeitung in Augsburg nötigt zu einer Erwiderung mit Rücksicht auf unsere Darlegungen in Nr. 123 dieses Blattes. Sehr erfreulich ist allerdings die Mitteilung, daß nun auch die bayerische Postverwaltung die ihr unterstellten Ämter angewiesen hat, »vorerst« von der Verfolgung der Zeitschriften, die Prospekte ihren Kreuzbandsendungen beilegen, abzusehen. Sie hat durch diese Anweisung jenes Rundschreiben, das sie im Herbst

vorigen Jahres erließ und durch das sie die Aufmerksamkeit der Postämter auf die angeblich rechtswidrigen Prospektbeilagen richtete, zurückgenommen. Freilich nur »vorerst« und, wie zu befürchten ist, nicht aus besserer Überzeugung, sondern weil in absehbarer Zeit eine oberstgerichtliche Entscheidung in dieser Frage zu erwarten ist. In dem einen der von uns besprochenen Münchener Fälle ist die Revision anhängig, Verhandlungstermin aber noch nicht anberaumt. Infolgedessen vertagen auch die Schöffengerichte die bei ihnen noch rechtshängigen Sachen immer wieder, bis jenes Revisionsurteil erlassen sein wird. Genau ebenso lange wird das Verkehrsministerium seinen neuesten Standpunkt wahren und ihn dauernd festhalten, wenn die staatsanwaltschaftliche Revision zurückgewiesen wird. Sollte aber das bayerische Oberste Landesgericht die Prospektbeilagen für unzulässig erklären und demgemäß die Zeitschriftenverleger als Anstalten behandeln, so wird selbstverständlich die bayerische Postverwaltung auf den vorhin erwähnten älteren Standpunkt zurückkehren, und es ist zu vermuten, daß dann auch die Reichspost den Versuch unternommen wird, in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken der gleichen Anschauung Geltung zu verschaffen.

Die Seifensieder-Zeitung in Augsburg tut übrigens der Oberpostdirektion Augsburg entschieden unrecht, wenn sie ihr vorwirft, sie habe trotz jenes späteren Erlasses des bayerischen Verkehrsministeriums Beschwerde gegen eine die Aufnahme des Strafverfahrens ablehnende Entscheidung des Landgerichts ergriffen. Abgesehen davon, daß einer ausführenden Behörde ein direktes Zuwiderhandeln gegen Weisungen der vorgesetzten Stelle doch nicht wohl zuzutrauen ist, wäre die Oberpostdirektion gar nicht in der Lage gewesen, eine solche Beschwerde zu ergreifen. Die Postverwaltung konnte durch ihre Ämter nur Strafanzeige erstatten, und sie mußte dann abwarten, ob der Staatsanwalt die Anzeige aufgreifen und Strafverfolgung einleiten werde; dieser, nicht das Gericht, hat also zunächst über die Aufnahme des Strafverfahrens zu befinden. Erhebt er Anklage und lehnt, wie es in Augsburg geschehen zu sein scheint, das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so hat er, nicht die Postverwaltung, das Recht der Beschwerde zum Oberlandesgericht. Dieses kann nicht, wie die Einsendung aus Augsburg annimmt, das Strafverfahren angeordnet haben, denn sonst hätte das Landgericht (oder wahrscheinlicher das Schöffengericht) durch Urteil die Sache erledigen müssen; es hätte nicht, wie es in Wirklichkeit geschehen ist, die Angeschuldigten außer Verfolgung setzen können. Das war nur möglich, wenn das Oberlandesgericht ebenso wie in dem früher hier erörterten Regensburger Fall lediglich die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet hatte; nach deren Abschluß konnte das Landgericht Beschluß erlassen, daß die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen seien. Dieser Beschluß war aber an sich keineswegs endgültig. Auch gegen ihn hätte wieder der Staatsanwalt (nicht die Postverwaltung) das Recht der Beschwerde gehabt, und wieder hätte das Oberlandesgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen können. Wäre das Schöffengericht mit der Aburteilung betraut worden und hätte es freigesprochen, so hätte der Staatsanwalt Berufung zum Landgericht einlegen können, und hätte dieses die Berufung verworfen, so hätte er noch das Rechtsmittel der Revision zum bayerischen Obersten Landesgericht gehabt. Hier liegt nämlich eine bayerische Besonderheit vor: während in den übrigen Bundesstaaten auch die Revisionen einem Straffenat bei den Oberlandesgerichten überlassen sind, sind sie in Bayern dem Obersten Landesgerichte vorbehalten. Während also anderwärts durch den oberlandesgerichtlichen Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens der betreffende Straffenat schon zu erkennen gibt, welchen Rechtsstandpunkt er wohl auch der Revision gegenüber einnehmen wird, ist in Bayern der auch hier zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörige Eröffnungsbeschluß noch kein Fingerzeig für die Revisionsinstanz, das Oberste Landesgericht kann ganz anderer Meinung sein als ein Oberlandesgericht und trotz der von diesem aus Rechtsgründen beschlossenen Eröffnung des Hauptverfahrens freisprechen oder die vom Staatsanwalt eingelegte Revision verwerfen.

In dem Augsburger Fall hat wahrscheinlich der Staatsanwalt die Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß aus dem gleichen Grunde unterlassen, aus welchem das Münchener Schöffengericht keinen Termin anberaumt, beide wollen die Entscheidung des Revisionsgerichts in der dort schon anhängigen Sache abwarten; möglich ist es natürlich auch, daß die Postverwaltung den Staatsanwalt ersucht hat, oder daß das Verkehrsministerium das Justizministerium ersucht hat, den Staatsanwalt anzuweisen, keine Beschwerde einzulegen, ebenfalls mit Rücksicht auf den schwebenden Revisionsfall.

Der an sich zweifellos sehr erfreuliche Beschluß des Landgerichts Augsburg beweist also leider für die künftige Stellungnahme des bayerischen Oberlandesgerichts gar nichts, noch viel weniger natürlich für die Rechtsprechung der außerbayerischen Oberlandesgerichte.

München.

Justizrat P u s.